

§ 3 GStat-VO 2017 Erhebungen

GStat-VO 2017 - Gasstatistikverordnung 2017

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Stundenwerte

1. (1)Jeweils für die Erhebungsperiode vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des dem Berichtsmonat folgenden Monats 6 Uhr sind als stündliche Energiemengen zu melden:
 1. 1.von den Bilanzgruppenkoordinatoren jeweils getrennt nach Netzbetreibern:
 1. a)die Abgabe an Endverbraucher,
 2. b)die Netzverluste (Abgabe an die Bilanzgruppe Netzverluste).Korrekturen insbesondere aufgrund des 2. Clearings sind unverzüglich zu melden;
 2. 2.vom Verteilergebietsmanager:
 1. a)die in das Verteilergebiet eingespeiste Produktion,
 2. b)die in das Verteilergebiet eingespeisten bzw. daraus bezogenen Speichermengen,
 3. c)die Gesamtlast (gesamte Abgabe an Endverbraucher im Verteilergebiet).Die Daten gemäß lit. b und lit. c können, soweit eine Trennung nicht möglich ist, als Summenwert für Produktion und Speicher gemeldet werden;
 3. 3.von den Netzbetreibern die Importe und Exporte je Grenzkopplungspunkt sowie die Einspeisung biogener Gase;
 4. 4.von den Produzenten bzw. den Betreibern von Produktionsanlagen die Importe und Exporte über Leitungen, die Teil der Produktionsanlage sind, jeweils je Produktionsanlage;
 5. 5.von den Speicherunternehmen bzw. den Betreibern von Speichern die Importe und Exporte über Leitungen, die Teil der Speicher bzw. Produktionsanlagen sind, jeweils je Speicher.
2. (2)Daten gemäß Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 20. Kalendertag nach jedem Monatsletzten des Berichtsmonats als vollständiger Datensatz für den gesamten Berichtsmonat zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at